



# KIESWERK CASACCIA



## Preisliste 2026

Kieswerk Casaccia AG  
Strada principale 63  
7602 Casaccia



## Inhaltsverzeichnis

<b>Inhaltsverzeichnis</b> .....	<b>2</b>
<b>Kontakt</b> .....	<b>3</b>
<b>Zertifizierung</b> .....	<b>3</b>
<b>Firmenportrait</b> .....	<b>4</b>
<b>Preisumfang / Zahlungsbedingungen</b> .....	<b>4</b>
<b>Preisliste</b> .....	<b>5</b>
<b>Gesteinskörnungen nach SN EN 12620 / VSS 70102</b> .....	<b>5</b>
<b>Ungebundene Gemische nach SN EN 13285 / SN EN 13242 / VSS 70 119</b> .....	<b>5</b>
<b>Weitere Gesteinskörnungen</b> .....	<b>5</b>
<b>Materialannahme</b> .....	<b>6</b>
Primärmaterial .....	6
Sekundärmaterial.....	6
Mischabbruch - Materialdefinition .....	6
<b>Transporte</b> .....	<b>7</b>
Transporte ab Casaccia in CHF/m <sup>3</sup> , lose .....	7
<b>Allgemeine Lieferbedingungen für Gesteinskörnungen</b> .....	<b>8</b>
<b>Allgemeine Annahmebedingungen für Abbruchmaterial</b> .....	<b>9</b>

# Kontakt

<b>Werk</b>	Kieswerk Casaccia AG Strada principale 63 7602 Casaccia	
	<u>Werkleiter &amp; WPKV</u> Ivano Rinaldi 081 824 32 51	<u>Verkaufsleiter</u> Beni Poltera 081 837 06 35
<b>Verwaltung</b>	Tel. 081 824 32 51 Fax 081 824 32 50 E-Mail <a href="mailto:info@kieswerk-casaccia.ch">info@kieswerk-casaccia.ch</a> Web <a href="http://www.kieswerk-casaccia.ch">www.kieswerk-casaccia.ch</a>	

# Zertifizierung

## In unseren Werten zertifiziert!

- ISO 9001:2015 Qualitätsmanagement
- ISO 14001:2015 Umweltmanagement
- ISO 45001:2018 Arbeits- und Gesundheitsschutz

Unser Unternehmen ist mit drei Gütesiegeln der Schweizerischen Vereinigung für Qualitäts- und Managementsysteme (SQS) nach den erwähnten ISO-Normen zertifiziert.

Unser Ziel ist es, Anforderungen interessierter Parteien zu erkennen, zu verstehen und in den internen Vorgaben zu berücksichtigen. Mittels angewandtem Managementsystem und kontinuierlichen Prozessverbesserungen soll der Unternehmenswert bei Stakeholdern gesichert und diese zufriedengestellt werden.

Unsere Mitarbeiter sind verpflichtet, qualitäts-, umwelt- und sicherheitsbewusst zu handeln und sich loyal zu verhalten.

## Werkseigene Produktionskontrolle (WPK) mit SÜGB-Zertifizierung

Unsere werkseigene Produktionskontrolle (WPK) ist vom Schweizerischen Überwachungsverband für Gesteinsbaustoffe (SÜGB) nach den Produktnormen SN EN 12620 (Gesteinskörnungen für Beton) und SN EN 13 285 (inkl. SN EN 13242) (Kiesgemische bzw. ungebundene Gemische für Strassenbau) gemäss [www.sugb.ch](http://www.sugb.ch) zertifiziert.

Die akkreditierte SÜGB-Zertifizierungsstelle wird vom Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL) als solche anerkannt.

**Zertifikat**  
Die SQS (Schweizerischer Qualitäts- und Managementsysteme) ist ein internationaler Qualitätsstandard, der die Anforderungen an ein Unternehmen festlegt. Das Unternehmen ist für die Bereiche: Planung, Realisierung und Herstellung von Bauelementen im Hoch- und Tiefbau, Umkehr, Cartrbau und Bauwerkleistungen, Ausstatten, Instandhaltung und Montage von Kanalisationen, Sanierung und Erhaltung von Bodenbelägen, Umkehr und Erstellung von Bodenbelägen, Herstellung, Handel und Transport von Kieselsteinen, Herstellung und Montage von Treppenelementen, Planung, Realisierung und Herstellung von Gipsarbeiten, Bauelementen, Bauelementen und Umkleigebäuden.

**Nicol Hartmann & Cie. AG**  
Via Sargant 56  
7300 St. Moritz  
Schweiz

Normative Grundlagen:  
ISO 9001:2015 Qualitätsmanagementsystem  
ISO 14001:2015 Umweltmanagementsystem  
ISO 45001:2018 Managementsystem für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit

Das Zertifikat wurde erstellt am 25.11.2020 ausgetestet und ist gültig, solange sich die in der Norm genannten Prüfkriterien und/oder Anforderungen der wesentlichen Produktmerkmale bei der Herstellung der Produkte nicht ändern und die Produkte und die Herstellungsbedingungen nicht wesentlich geändert werden, und das Zertifikat von SÜGB wieder ausgetestet sein muss. Die aktuell gültigen Zertifikate sind unter [www.sugb.ch](http://www.sugb.ch) publiziert und können via QR-Code eingesehen werden.  
Bern, den 16.08.2024

Martin Wüster, Geschäftsführer  
Valter Wüster, Leiter Zertifizierungsstelle

Das aktuell gültige Zertifikat sind unter [www.sugb.ch](http://www.sugb.ch) publiziert.

**Zertifikat**  
Gemäss dem Bundesgesetz über das Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL) vom 21. März 2014 und der Verordnung über das Bundesamt für Bauten und Logistik (BBLV) vom 21. März 2014 ist das Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL) als solche anerkannt.

Ungeladene Gemische  
hergestellt durch  
**Kieswerk Casaccia AG**  
in Wien

Das Zertifikat wurde erstellt am 25.11.2020 ausgetestet und ist gültig, solange sich die in der Norm genannten Prüfkriterien und/oder Anforderungen der wesentlichen Produktmerkmale bei der Herstellung der Produkte nicht ändern und die Produkte und die Herstellungsbedingungen nicht wesentlich geändert werden, und das Zertifikat von SÜGB wieder ausgetestet sein muss. Die aktuell gültigen Zertifikate sind unter [www.sugb.ch](http://www.sugb.ch) publiziert und können via QR-Code eingesehen werden.  
Bern, den 16.08.2024

Martin Wüster, Geschäftsführer  
Valter Wüster, Leiter Zertifizierungsstelle

Das aktuell gültige Zertifikat sind unter [www.sugb.ch](http://www.sugb.ch) publiziert.

**Zertifikat**  
der Konformität der werkseigenen Produktionskontrolle  
2115-CPR-04658  
Gemäss der Verordnung (EU) 305/2011 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 9. März 2011 (Bauproduktenverordnung - CPR) ist dieses Zertifikat für das Bauprodukt:  
Gesteinskörnungen für Beton  
hergestellt durch oder für  
**Kieswerk Casaccia AG**  
in Casaccia

Das Zertifikat bescheinigt, dass alle Vorschriften über die Bewertung und Überprüfung der Leistungsfähigkeit befolgt wurden in Anhang ZA der harmonisierten Norm  
EN 12620-2015-4-1:2008  
entsprechend System Z) angewandt werden, und dass die wesentlichen Produktmerkmale die durch vorgeschriebenen Anforderungen erfüllt sind.  
Dieses Zertifikat wurde erstellt am 25.11.2020 ausgetestet und ist gültig, solange sich die in der Norm genannten Prüfkriterien und/oder Anforderungen der wesentlichen Produktmerkmale bei der Herstellung der Produkte nicht ändern und die Produkte und die Herstellungsbedingungen nicht wesentlich geändert werden, und das Zertifikat von SÜGB wieder ausgetestet sein muss. Die aktuell gültigen Zertifikate sind unter [www.sugb.ch](http://www.sugb.ch) publiziert und können via QR-Code eingesehen werden.  
Bern, den 16.08.2024

Martin Wüster, Geschäftsführer  
Valter Wüster, Leiter Zertifizierungsstelle

Das aktuell gültige Zertifikat sind unter [www.sugb.ch](http://www.sugb.ch) publiziert.

**Zertifikat**  
der Konformität der werkseigenen Produktionskontrolle  
2115-CPR-04651  
Gemäss der Verordnung (EU) 305/2011 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 9. März 2011 (Bauproduktenverordnung - CPR) ist dieses Zertifikat für das Bauprodukt:  
Gesteinskörnungen für ungebundene und hydraulischbindende Gemische für Argemur in Strassenbau  
hergestellt durch oder für  
**Kieswerk Casaccia AG**  
in Wien

Das Zertifikat bescheinigt, dass alle Vorschriften über die Bewertung und Überprüfung der Leistungsfähigkeit befolgt wurden in Anhang ZA der harmonisierten Norm  
EN 13242-4:2007  
entsprechend System Z) angewandt werden, und dass die wesentlichen Produktmerkmale die durch vorgeschriebenen Anforderungen erfüllt sind.  
Dieses Zertifikat wurde erstellt am 25.11.2020 ausgetestet und ist gültig, solange sich die in der Norm genannten Prüfkriterien und/oder Anforderungen der wesentlichen Produktmerkmale bei der Herstellung der Produkte nicht ändern und die Produkte und die Herstellungsbedingungen nicht wesentlich geändert werden, und das Zertifikat von SÜGB wieder ausgetestet sein muss. Die aktuell gültigen Zertifikate sind unter [www.sugb.ch](http://www.sugb.ch) publiziert und können via QR-Code eingesehen werden.  
Bern, den 16.08.2024

Martin Wüster, Geschäftsführer  
Valter Wüster, Leiter Zertifizierungsstelle

Das aktuell gültige Zertifikat sind unter [www.sugb.ch](http://www.sugb.ch) publiziert.

## Firmenportrait

### Standort

Unser Werk befindet sich in Casaccia, am Fusse des Malojapasses. Das Kieswerk liegt in der Gemeinde Bregaglia, erreichbar über die Kantonsstrasse.



### Materialqualität

Bei unserem Material handelt es sich hauptsächlich um Lockergesteine des Albigna-Schüttfächers. Das Bachschuttmaterial besteht primär aus Bergellergranit und untergeordnet aus Ortho- und Granitgneisen des Altkristallins.

Gemäss SN - Feldklassifikation handelt es sich beim Lockergestein um sauberen Kies mit viel Sand / Steinen und zahlreichen Blöcken. Diese Grundvoraussetzungen bieten Gewähr für Gesteinskörnungen von hoher Qualität für Fundamentalschichten und die Betonherstellung.

### Eignungsprüfungen

Eignungsprüfungen und Produktezusammensetzungen können im Werk eingesehen werden.

### Proben

Probeentnahmen werden nur anerkannt, falls diese in Anwesenheit eines Vertreters des Lieferwerkes vorgenommen werden.

## Preisumfang / Zahlungsbedingungen

### Die angegebenen Preise verstehen sich exkl. MWST

Für die Zahlung der fakturierten Lieferungen und Nebenkosten wie z.B. Wartezeiten, Winterzuschlag etc. gelten, andere schriftliche Abmachungen vorbehalten, die in der Preisliste vermerkten Zahlungsbedingungen.

Zahlungskonditionen: 30 Tage rein netto, innert 10 Tagen 2% Skonto.

### Rückvergütungen

Folgende Konditionen gelten für den gesamten Umsatz (Kies und Transporte) ausser bei offerierten Nettopreisen und bei Deponiegebühren. Die Rückvergütung wird Ende Saison ausbezahlt.

Umsatz	Rabatt
CHF 40'000.00	1%
CHF 80'000.00	2%
CHF 120'000.00	3%
CHF 160'000.00	4%
CHF 200'000.00	5%

## Preisliste

### Gesteinskörnungen nach SN EN 12620 / VSS 70102

Herkunft natürliches Rohmaterial: Flussablagerungen Bergell, Oberengadin

<b>Feine Gesteinskörnungen</b>		mm	Schüttdichte t/m <sup>3</sup>	CHF/m <sup>3</sup> exkl. MWST
102	Sand	0/2	1.50	<b>49.50</b>
105	Sand	0/4	1.52	<b>42.00</b>
<b>Grobe Gesteinskörnungen</b>		mm	t/m <sup>3</sup>	exkl. MWST
111	Kies	4/8	1.48	<b>40.00</b>
112	Kies	8/16	1.51	<b>40.00</b>
113	Kies	16/32	1.52	<b>40.00</b>
<b>Gemische</b>		mm	t/m <sup>3</sup>	exkl. MWST
122	Korngemisch (auf Vorbestellung)	0/16	1.72	<b>41.00</b>
124	Korngemisch	0/32	1.75	<b>41.00</b>
544	Mischgranulat 0/22	0/32	1.48	<b>12.50</b>

### Ungebundene Gemische nach SN EN 13285 / SN EN 13242 / VSS 70 119

Herkunft natürliches Rohmaterial: Flussablagerungen Bergell, Oberengadin

<b>Fundationsmaterial (ungebundene Gemische)</b>			Schüttdichte t/m <sup>3</sup>	CHF/m <sup>3</sup> exkl. MWST
411	Ungebundenes Gemisch 0/22		1.69	<b>39.00</b>
412	Ungebundenes Gemisch 0/45		1.74	<b>33.00</b>
563	RC – Kiesgemisch A 0/45		1.68	<b>23.00</b>
527	RC – Betongranulatgemisch 0/22		1.58	<b>20.00</b>
528	RC – Betongranulatgemisch 0/45		1.60	<b>19.50</b>
556	RC – Mischgranulatgemisch 0/45		1.50	<b>13.50</b>

Zertifiziert durch:



Nr. 2115 – CPR – 04650  
2115 – CPR – 04651  
SCESp. 0093 - 04652

### Weitere Gesteinskörnungen

<b>Feine Gesteinskörnungen</b>		mm	Schüttdichte t/m <sup>3</sup>	CHF/m <sup>3</sup> exkl. MWST
106	Schlämmsand			<b>4.00</b>
107	Leitungssand ungewaschen	0/4	1.50	<b>20.00</b>
<b>Brechmaterial</b>		mm	t/m <sup>3</sup>	exkl. MWST
204	Kies gebrochen (Splitt)	4/8	1.48	<b>39.00</b>
<b>Steine</b>		mm	t/m <sup>3</sup>	exkl. MWST
303	Bollensteine (auf Vorbestellung)	120/300	1.65	<b>99.00</b>
306	Vorbausteine (Findlinge)		2.30	<b>90.00</b>
<b>Gebrochene Gesteine</b>		mm	t/m <sup>3</sup>	exkl. MWST
321	Brechsotter	32/63	1.60	<b>31.00</b>
<b>Koffer- und Planiematerial</b>		mm	t/m <sup>3</sup>	exkl. MWST
402	Kiessand II	0/90	1.78	<b>27.00</b>
409	Bachsotter			<b>22.50</b>
423	Planiekies (auf Vorbestellung)	0/16	1.70	<b>35.00</b>
424	Leitungskies (ungewaschen)	0/16	1.70	<b>20.00</b>
425	Planiekies	0/32	1.72	<b>35.00</b>

<b>Sekundärmaterial</b>		mm	t/m <sup>3</sup>	exkl. MWST
501	Asphaltgranulat	0/22	1.55	<b>10.00</b>
511	RC – Kiessand	0/90	1.52	<b>23.00</b>

\* Entspricht den Anforderungen des ANU GR

- Eignungsprüfungen und Produktezusammensetzungen können im Werk eingesehen werden.
- Probeentnahmen werden nur anerkannt, falls diese in Anwesenheit des Vertreters des Lieferwerkes entnommen werden.
- Werkseigene Produktionskontrolle (WPK) ist für die nach Norm angebotenen Produkte vom SÜGB zertifiziert.

## Materialannahme

<b>Primärmaterial</b>		CHF / t
702	Felsabbruch, Bruchstein	<b>4.00</b>
703	Verwertbares Aushubmaterial	<b>2.00</b>

Bei grösseren Mengen, Preis auf Anfrage

<b>Sekundärmaterial</b>		CHF / t
711	Ausbauasphalt, längste Seite ≤ 50cm	<b>Annahme nur auf Anfrage</b>
712	Ausbauasphalt, längste Seite > 50cm	<b>Annahme nur auf Anfrage</b>
713	Altbelag gefräst	<b>Annahme nur auf Anfrage</b>
720	Betonabbruch, längste Seite ≤ 50cm	<b>21.00</b>
722	Betonabbruch, längste Seite > 50cm	<b>41.00</b>
723	Betonabbruch, mit vorstehendem Eisen	<b>57.00</b>

<b>Annahme von Mischabbruch</b>		CHF / t
731 *	Mischabbruch ohne Leichtstoffanteile	<b>55.00</b>

\* Bei einer Verschmutzung mit Leichtstoffanteilen wird ein Aufpreis von CHF 50.00/t erhoben.

### Primärmaterial

Das Material kann nur mittels Proben vor Ort entgegengenommen werden, laut Bewertungsgrundlagen des geologischen Gutachtens unseres Prüflabors basierend auf der Norm SN EN 12620 (Gesteinskörnungen für Beton).

### Sekundärmaterial

Das angelieferte Material muss einwandfrei, sauber sowie frei von Feinanteilen sein. Jede Fuhre wird gewogen und kontrolliert. Verunreinigtes Material (bspw. mit Holz, Plastik, Erde oder Lehm) sowie Mischfuhren werden zurückgewiesen. Bei vollem Lager behält sich das Kieswerk Casaccia vor, die Materialannahme einzustellen.

### Mischabbruch - Materialdefinition

Beim Mischabbruch handelt es sich um die mineralischen Fraktionen von Massivbauteilen wie Beton, Backstein-, Kalksandstein- und Natursteinmauerwerk, insbesondere aus dem organisierten Rückbau.

Als Le

ichtstoffanteile gelten alle brennbaren Materialien unter anderem Holz-, Papier-, Plastik- und Isoliermaterialien.

<b>Mischabbruch ohne Leichtstoffanteil</b>	Inertmaterial sauber
<b>Mischabbruch mit wenig Leichtstoffanteil</b>	Muldengut gemischt ≥ 500 kg/m <sup>3</sup>
<b>Mischabbruch mit erheblichem Leichtstoffanteil</b>	Muldengut gemischt < 500 kg/m <sup>3</sup>

# Transporte

## Transporte ab Casaccia in CHF/m<sup>3</sup>, lose

<b>Oberengadin</b>	4-Achser	2-Achser
Maloja	14.30	21.65
Sils	16.70	25.25
Silvaplana + Surlej + Val Fex	18.00	27.20
Champf�er	18.70	28.25
St. Moritz Bad	19.70	29.75
St. Moritz Dorf	21.20	32.00
Salastrains + Chantarella + Suvretta	24.20	36.50
Celerina	23.20	35.00
Samedan, via Bever	27.20	41.00
Pontresina	27.20	42.50

Preise inkl. LSVA

<b>Bergell</b>	4-Achser	2-Achser
Vicosoprano	8.20	14.50
Borgonovo	11.00	19.00
Stampa	12.80	22.90
Promontogno + Bondo	14.70	26.00
Soglio	-	35.70
Castasegna	16.30	28.60

Preise inkl. LSVA

<b>Zuschl�ge</b>	
f�r Warte- / Abladezeit �ber 30 Minuten	97.00 / h
f�r Transport mit Fahrmischer	5.00 / m <sup>3</sup>

Teilladungen werden als volle Ladungen   10m<sup>3</sup> verrechnet.

Bei gr sseren Lieferungen offerieren wir gerne einen Preis franko Baustelle.

# Allgemeine Lieferbedingungen für Gesteinskörnungen

## 1. Gewährleistung und Haftung

Das Lieferwerk garantiert die Lieferung auftragskonformer Menge und Qualität. Massgebend für die Qualität sind ausschliesslich die vom Hersteller deklarierten Eigenschaften. Die für die Produkteigenschaften massgebenden Normen sind in der Preisliste den jeweiligen Produkten zugeordnet. Diese Produkte werden, soweit in der Norm gefordert, unter einem zertifizierten WPK-System hergestellt. Für Produkte, denen keine Norm zugeordnet ist, werden nur die explizit genannten Eigenschaften zugesichert.

Im Rahmen dieser Gewährleistung verpflichtet sich das Lieferwerk, rechtzeitige und sachlich begründete Mängelrüge voraus-gesetzt, beanstandetes Material kostenlos zu ersetzen, oder, wenn das Material beschränkt, verwendbar ist, einen angemessenen Preisnachlass zu gewähren. Ein Mangel liegt nicht vor, wenn das angelieferte Material der Bestellung entspricht, jedoch für den beabsichtigten Zweck nicht verwendbar ist.

Das Lieferwerk haftet nicht für unsachgemässe und ungeeignete Verwendung von auftragskonform geliefertem Material. Bei Verwendung von Kies auf Flachdächern ist jede Haftung des Lieferwerkes für die Beschädigung der Dachhaut ausgeschlossen, ebenso haftet das Lieferwerk nicht für den Verbund mit Bindemitteln, wenn Splitt zur Oberflächenbehandlung verwendet wird.

Irgendwelche weitergehende Ansprüche wegen Liefermängel über die obigen Gewährleistungsansprüche hinaus werden ausdrücklich wegbedungen, insbesondere wird jede Haftung für weitergehende direkte oder indirekte Schäden ausgeschlossen.

## 2. Mengen

Für Schüttdichte (t/m<sup>3</sup>) und Liefermenge (t) sind die Messungen im Werk (nicht auf der Baustelle) verbindlich. In Werken, in welchen das Material gewogen wird, erfolgt die Umrechnung auf m<sup>3</sup> aufgrund der neutral ermittelten Durchschnittswerte für Schüttdichte und Feuchtigkeit.

## 3. Lademenge

Im Hinblick auf die Verkehrssicherheit und die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften haben die Maschinisten und Chauffeure des Lieferwerkes die Weisung, Fahrzeuge in keinem Fall zu überladen.

## 4. Zufahrt

Das Befahren von Zufahrten und Vorplätzen im Auftrag des Bestellers geschieht auf sein Risiko und seine Gefahr. Für allfällige Schäden an nicht lastwagentauglichen Strassen und Plätzen wird jede Haftung abgelehnt.

## 5. Termine

Das Lieferwerk ist bemüht, vereinbarte Termine einzuhalten und eventuelle Verspätungen frühzeitig zu melden. Das Lieferwerk haftet nicht infolge verspäteter Anlieferung des bestellten Materials.

## 6. Reklamationen

Der Besteller hat das Material bei Übergabe zu prüfen und allfällige Reklamationen unmittelbar nach Ablieferung des Materials anzubringen.

## 7. Materialuntersuchungen

Werden für einen bestimmten Verwendungszweck zusätzliche Untersuchungen im Labor verlangt, so gehen die entsprechenden Kosten, andere Abmachungen vorbehalten, zu Lasten des Bestellers.

## 8. Zahlungsbedingungen

Für die Zahlung der fakturierten Lieferungen und Nebenkosten wie z.B. Wartezeiten, Winterzuschlag etc. gelten, andere schriftliche Abmachungen vorbehalten, die auf den Preislisten vermerkten Zahlungsbedingungen.

Sämtliche Lieferungen auf die gleiche Baustelle gelten als Sukzessivlieferungen, unabhängig von der Dauer oder den Bezugsunterbrüchen. Das Lieferwerk behält sich Teilfaktorierungen vor. Beanstandungen einer Lieferung berechtigen den Besteller nicht zur Zurückhaltung von fälligen Zahlungen für die übrigen Lieferungen. Nach Ablauf der Zahlungsfrist behält sich das Lieferwerk die Eintragung des Bauhandwerkerpfandrechtes vor.

## 9. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, auch bei Lieferung franko Baustelle, das Geschäftsdomizil des Lieferwerkes. Für die Beurteilung von Streitigkeiten sind ausschliesslich der ordentlichen Gerichte zuständig, anwendbar ist Schweizer Recht.

# Allgemeine Annahmebedingungen für Abbruchmaterial

Alle Aufträge für die Annahme der in der Preisliste aufgeführten Produkte werden aufgrund der nachstehenden allgemeinen Bedingungen ausgeführt. Durch die Unterzeichnung der entsprechenden Rapporte, anerkennt der Lieferant die Gültigkeit der allgemeinen Bedingungen.

Abweichende Bedingungen sind nur gültig, wenn sie vorgängig schriftlich vereinbart worden sind.

## 1. Preise

Die Preise verstehen sich für Material pro **to**.

Die Preise sind fest. Allfällige Preisanpassungen infolge wesentlicher Änderungen von Gesetzen, Verordnungen oder tatsächlicher Verhältnisse werden schriftlich angezeigt.

**Die angegebenen Preise verstehen sich exklusiv Mehrwertsteuer.**

Für grosse Mengen verlangen Sie bitte **vorgängig** eine Offerte. Bei Anlieferung von Kleinstmengen wird eine minimale Annahmgebühr von CHF 20.00 berechnet.

## 2. Annahmeverbehalt

Die Annahme von Material bleibt im Einzelfall vorbehalten.

## 3. Volumen, Gewicht und Materialkategorie

Das massgebende Gewicht des Materials sowie die Materialkategorie werden in der Annahmestelle verbindlich gewogen und festgehalten.

## 4. Verantwortung des Anlieferers

Der Anlieferer von Material ist dafür verantwortlich, dass nur das im Lieferschein vermerkte und nur gesetzlich zulässige Material angeliefert wird.

Die Verantwortung bleibt beim Anlieferer, auch wenn eine visuelle Kontrolle bei der Annahme nicht feststellt, dass falsch deklariertes oder unzulässiges Material angeliefert worden ist.

Die Kosten für das Wiederaufladen und den Rücktransport von falsch deklariertem oder unzulässigem Material gehen zulasten des Anlieferers.

Der Anlieferer haftet für die Angaben betreffend der Rechnungsstellung.

## 5. Abdeckung der Fahrzeuge

Die Anlieferer sind dafür verantwortlich, dass kein Material auf der Strasse zur Trenn- und Sortierstelle verloren geht. Die Gemeinde Bergell verlangt, dass alle Mulden, die Leichtstoffe beinhalten, zugedeckt werden. Die Gemeinde Bergell wird vermehrt Kontrollen durchführen und fahrlässige Fahrzeuglenker zur Verantwortung ziehen.

## 6. Sondergüter

Sondergüter (Elektrogeräte, Farben, Batterien etc.) gehören nicht in den Bauabfall. Sie müssen separat entsorgt werden. Sind dennoch Sondergüter in den Bauabfällen werden diese zusätzlich verrechnet. Als Entschädigung des uns entstehenden Mehraufwandes, wird das Gewicht der Sonderabfälle nicht vom Gewicht des restlichen Materials abgezogen.

## 7. Abkratzen der Ladefläche mit unseren Baumaschinen

Soll festgefrorenes oder sonst haftendes Material mit unseren Baumaschinen von der Ladefläche des Kundenfahrzeuges, auf Risiko des Kunden, abgekratzt werden, brauchen wir dafür eine schriftliche Bestätigung der Geschäftsleitung (jährlich zu erneuern).